Verlängerung der Tempo 30-Zone in der Thurn-und-Taxis-Straße
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.02.2017

Bericht

Das Erweitern der Tempo-30-Zone auf die Thurn-und-Taxis-Straße ist nicht zulässig. Der Charakter der Straße entspricht nicht den Anforderungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) an eine Tempo 30-Zone. Der Durchgangsverkehr darf nur von untergeordneter Bedeutung sein. In Gewerbegebieten kommen Tempo-30-Zonen grundsätzlich nicht in Betracht. Eine Kontrolle wäre daher nicht möglich, die Akzeptanz wäre entsprechend gering. Weiterhin dürfen auf Straßen in Tempo-30-Zonen keine Leitlinien markiert sein. Diese sind aber in der Thurn-und-Taxis-Straße zwischen der Äußeren Bayreuther Straße und der Querungshilfe auf Höhe Haupteingang Haus-Nr. 10 notwendig. Es gibt hier vier Fahrstreifen, die sich im Zulauf auf die Lichtsignalanlage an der Äußeren Bayreuther Straße auf fünf Fahrstreifen aufweiten. Bei Tempo 30-Zonen ist nur ein Fahrstreifen je Richtung zulässig.

Für die Fußgänger existieren mit der Querungshilfe in Höhe des Parkhauszugangs und der Lichtsignalanlage an der Äußeren Bayreuther Straße in fußläufiger Entfernung zwei sichere Möglichkeiten, die Straße zu queren. Dazwischen ist es unter Beachtung des Fahrverkehrs, also mit der nötigen Vorsicht, auch möglich. Eine Untersuchung des Unfallgeschehens im Zeitraum Januar 2009 bis März 2017 ergab keinen einzigen Unfall.

Der Bau einer zusätzlichen Querungsinsel im Bereich des westlichen Ausgangs des Parkhauses, hier wurden die meisten Spuren in Form von Trampelpfaden für das Queren der Straße gefunden, ist nach straßenplanerischer Prüfung nicht möglich. In diesem Bereich befindet sich die Einfahrt (Einbahnstraße) des Gewerbegebäudes, die Zufahrt für aus dem Gewerbegebiet Nordostpark kommende Fahrzeuge wäre dann versperrt. Die Ausfahrtsituation aus dem Parkhaus würde sich durch die Reduzierung um eine Fahrspur verschlechtern.

Ein Fußgängerüberweg widerspricht der Richtlinie für die Anlage von Fußgängerüberwegen, da mehr als ein Fahrstreifen pro Fahrtrichtung überquert werden muss. Es würde eine erhebliche Gefahr für Fußgängerdarstellen und ist damit unzulässig.